

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 45/96

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter
Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) hat der Kläger durch seine Prozeßbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.

Nach § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 15. April 1996 vom Vorsitzenden des Senats verlängerten Frist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muß das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß des Senats als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5). Über die in dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 20. März 1996 aufgeworfene Frage hat die Rechtsmittelbelehrung des LSG nähere Hinweise gegeben. Der Beschwerdeführer war durch Prozeßbevollmächtigte vertreten, denen auch insoweit eine Beratungspflicht oblag.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)